

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger der OGAW-Sondervermögen

Invest Dividende VV (A2QDRM/DE000A2QDRM3)

Invest Dividende R (A2QDRN/DE000A2QDRN1)

LBBW Multi Global R (976688/DE0009766881)

LBBW Multi Global I (A1H725/DE000A1H7250)

Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) der oben genannten OGAW-Sondervermögen neu gefasst.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen im Einzelnen. Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Anpassungen in den AABen vorgenommen.

Die Änderungen dienen u.a. dazu, die AABen an das Fondsrisikobegrenzungs-gesetz (FRiG) anzupassen. Die Europäische Union hat die Richtlinie (EU) 2024/927 erlassen, die in Deutschland durch das FRiG in nationales Recht umgesetzt wird und welche die europäischen Investmentfondsrichtlinien Richtlinie 2009/65/EG (sog. OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (sog. AIFM-Richtlinie) ändert. Diese Richtlinie führt unter anderem zu einer Modernisierung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Ein wesentliches Ziel des FRiG ist es, die Widerstandsfähigkeit des Fondsmarktes zu erhöhen, um Finanzkrisen vorzubeugen. Dazu erhalten Kapitalverwaltungsgesellschaften u.a. zusätzliche Liquiditätsmanagementinstrumente zur Verfügung gestellt, um insbesondere in außergewöhnlichen Marktsituationen die Interessen aller Anleger angemessen schützen zu können. Vor diesem Hintergrund wurden die AABen umgestellt und die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- § 11 Abs. 4 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) wird zur Klarstellung umformuliert und erhält folgenden Wortlaut:

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

- In § 17 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung) werden die Regelungen zur Rücknahmebeschränkung und den Rückgabefristen gestrichen und im § 19 (neu) (Liquiditätsmanagementinstrumente) aufgenommen. In § 17 Abs. 3 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung) wird „jederzeit“ im Hinblick auf die Rücknahme der Anteile gestrichen und ergänzt, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen kann, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. § 17 lautet wie folgt:

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

*3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, **soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist**. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.*

4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

- § 18 (Abspaltung illiquider Anlagen) wird neu aufgenommen und regelt die Möglichkeit, dass die Gesellschaft im Interesse der Anleger illiquide Anlagen abspalten kann. § 18 lautet wie folgt:

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

- § 19 (Liquiditätsmanagementinstrumente) wird neu aufgenommen und enthält die Liquiditätsmanagementinstrumente, die der Gesellschaft grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der aufgeführten Liquiditätsmanagementinstrumente und bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente verwendet werden. § 19 lautet wie folgt:

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das

OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

- Aufgrund der zwei neu eingefügten Paragraphen ändert sich die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen entsprechend.

- § 20 Abs. 1 und 4 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) wird zur Klarstellung überarbeitet. Unter anderem wird die Regelung zur Ermittlung des Nettoinventarwertes und die Definition der Bewertungstage präzisiert. In § 20 Abs. 2 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) wird ergänzt, dass soweit in den BABen vorgesehen, zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen können. In § 20 Abs. 3 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) wird ergänzt, dass bei Aussetzung der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag ist. § 20 lautet wie folgt:

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. **Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.**

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. **Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.**

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Stuttgart und außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

- In § 22 (Rechnungslegung) werden Absatz 4 (4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.) und Absatz 5 (5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.) ersatzlos gestrichen.

- In § 23 (Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens **durch die Gesellschaft**) wird in der Überschrift „durch die Gesellschaft“ ergänzt. In § 23 Abs. 1 (Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft) wird die Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten ersatzlos gestrichen und ergänzt, dass die Gesellschaft ab Bekanntmachung ihrer Kündigung verpflichtet ist, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Zusätzlich werden neu die Absätze 2 und 3 aufgenommen. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Anlagegrenzen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden müssen und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erst endet, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat. Zudem hat die Gesellschaft gemäß Absatz 3 auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen. § 23 lautet wie folgt:

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. **Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.**

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

- Die Regelungen zur Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung der Gesellschaft werden in § 24 (neu) (Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft) aufgenommen. § 24 lautet wie folgt:

§ 24 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

- In § 26 Abs. 4 (Änderung der Anlagebedingungen) wird bestimmt, dass mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden kann, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt und lautet wie folgt: **4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.**

- In § 28 (Streitbeilegungsverfahren) wird ersatzlos die Passage zur europäischen Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen. Die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wird aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 zum 20. Juli 2025 aufgehoben. Für Anleger bestand letztmalig zum 20. März 2025 die Möglichkeit, eine neue Beschwerde einzureichen. § 28 lautet wie folgt:

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die genannten Änderungen der AABen der o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **16. April 2026** in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der geänderten AABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospektes und des jeweiligen Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 13. April 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung